

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0574/2017
Amt/Aktenzeichen 50/50	Datum 12.04.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16. Mai 2017.

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen	Vorberatung	07.06.2017	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	20.06.2017	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	21.06.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.06.2017	Ö

Betreff:

Auflösung der rechtlich unselbständigen „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 09.05.2017

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, 16.05.2017

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die beigefügte Aufhebungssatzung für die Satzung der „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ vom 15.11.1941. Das Kapital und die Erträge der „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ werden der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zur Verfügung gestellt.

1. Sachverhalt:

Die Satzung der rechtlich unselbständigen „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ vom 15.11.1941 (Anlage 1) ist im Ortsrecht der Stadt Mainz veröffentlicht. Die Stiftung verfolgt den Zweck der „unmittelbaren, ausschließlichen, Unterstützung von ortsansässigen, bedürftigen, der deutschen Volksgemeinschaft angehörenden Kriegsbeschädigten des Krieges 1914/1919“. Aktuell verfügt die Stiftung über ein Stammkapital in Höhe von 5.600 Euro und Erträge in Höhe von 2.125,73 Euro, die sich aus der Kapitalanlage aus Vorjahren angesammelt haben.

Die Anlage des Stiftungskapitals lässt in der seit längerer Zeit anhaltenden Niedrigzinsphase keine Erträge erwarten. Auch wenn die Zinsen wieder ansteigen würden, könnten mit dem geringen Stammkapital der Stiftung nur sehr bescheidene Erträge erzielt werden. Eine satzungsgemäße Förderung ist durch die Verwendung der geringen Vermögenserträge, aber auch durch die festgelegte Zweckbestimmung praktisch nicht möglich.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat in ihrem Stiftungsleitfaden empfohlen, dass eine Stiftung mindestens über ein Grundkapital in Höhe von 25.000 Euro verfügen sollte, damit aus den daraus zu erzielenden Erträgen eine sinnvolle Stiftungsarbeit ermöglicht wird.

2. Lösung:

Da die „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ aufgrund ihres geringen Stiftungskapitals dauerhaft nicht in der Lage sein wird ausreichende Erträge zu erzielen um den festgelegten Stiftungszweck erfüllen zu können und die in § 2 der Satzung festgelegte Zweckbestimmung kaum noch einzuhalten ist, wird die Stiftung nach § 5 der Stiftungssatzung vom 15.11.1941 aufgelöst.

Das Stiftungskapital in Höhe von 5.600 Euro wird auf das Stammkapital der „Mainzer Fürsorgestiftung“ übertragen.

Die „Mainzer Fürsorgestiftung“ verfolgt „die ausschließliche, unmittelbare Unterstützung bedürftiger, in Mainz ansässiger, der deutschen Volksgemeinschaft angehörender Volksgenossen“ und damit einen Stiftungszweck, der dem in § 5 der Satzung der „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ genannten Verwendungszweck bei Auflösung der Stiftung entspricht.

Alle Erträge der „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ die zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung noch vorhanden sind, werden den Erträgen der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zugeschlagen und können dort, dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Entwurf für eine Aufhebungssatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

3. Alternativen:

Die „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ bleibt bestehen. Aufgrund fehlender Erträge findet eine Förderung im Sinne der Stiftungssatzung nicht statt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Entfällt.

5. Ausgaben/Finanzierung:

Das Stiftungskapital der „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ in Höhe von 5.600,00 Euro und die noch vorhandenen Erträge werden der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zur Verfügung gestellt.

St für Kriegsbeschädigte

91.3

Satzung der Stiftung für Kriegsbeschädigte vom
15. 11. 1941

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen
"Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte".

§ 2

Zweck der Stiftung ist die unmittelbare, ausschließliche Unterstützung von ortsansässigen, bedürftigen, der deutschen Volksgemeinschaft angehörenden Kriegsbeschädigten des Krieges 1914/1919.

§ 3

Die stiftungsgemäße Verwendung der Vermögenserträge bestimmt der Oberbürgermeister der Stadt Mainz.

§ 4

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz gemäß § 66 der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 5

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke ist das Vermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (R.G.Bl.I S. 925) zu verwenden. Die Durchführung dieser Anordnungen obliegt dem Fürsorgeamt der Stadt Mainz oder einer anderen von der Stadt Mainz mit sozialen Aufgaben besonders betrauten Stelle. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zwecke der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 6

Alle Beschlüsse nach § 5 unterliegen gemäß § 66 D.G.O. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tage der Genehmigung durch die Landesregierung. Mit dem gleichen Tage gilt die frühere Satzung als aufgehoben.

Mainz, den 15.11.1941
Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

Dr. Wehner

Provinzialdirektor

Aufhebungssatzung
für die Satzung der „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ vom 15.11.1941

§ 1

Die „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ wird hiermit aufgelöst und die Stiftungssatzung vom 15.11.1941 aufgehoben.

§ 2

Das zum Zeitpunkt der Auflösung der „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ vorhandene Vermögen wird gemäß § 5 der Satzung der „Mainzer Stiftung für Kriegsbeschädigte“ auf die „Mainzer Fürsorgestiftung“ übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz,

Ebling

Oberbürgermeister